



Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederrhein/Merzenich für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Schulverbandes Niederrhein-Merzenich vom 02.05.2018, hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes durch Beschluss vom 20.05.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.379.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.379.700 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.379.450 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.362.880 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	274.190 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	290.760 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt nicht.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die **Verbandsumlage 2020** wird auf 2.540.840 EUR festgesetzt und ist wie folgt zu zahlen:

Gemeinde Niederzier:	1.571.510 EUR, davon für Verwaltungstätigkeit davon für Kredite	1.401.923 EUR 169.587 EUR
Gemeinde Merzenich:	969.330 EUR, davon für Verwaltungstätigkeit davon für Kredite	864.727 EUR 104.603 EUR

Die Beteiligung der Mitglieder an der Verbandsumlage richtet sich nach § 11 der Verbandssatzung.

Die Verbandsumlage ist in vierteljährlichen Raten zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.2020 zu zahlen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalens vom 03.07.2012, Az. 223-2.02.02.02/78-105696/12 erforderliche Genehmigung zur festgesetzten ergebnisplanbezogenen Verbandsumlage (für Verwaltungstätigkeit) in Höhe von 2.266.650 EUR ist von der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 21.07.2020, Az. 48.2-DN-ZV N/M erteilt worden.

Die zusätzlich in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzte Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs (für Kredite) in Höhe von 274.190 EUR unterliegt keiner Genehmigungspflicht.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Gemeinde Niederzier (<https://www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen.php>) und der Gemeinde Merzenich (<https://www.gemeinde-merzenich.de/politik/oeffentliche-bekanntmachungen.php>) abrufbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 28.07.2020

gez.

Dr. Maria Schoeller

Vorsitzende der Verbandsversammlung